

**Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Stadtarchivs
vom 30.04.2009**

Rechtsgrundlage:

i.d.F. vom
30.04.2009

veröffentlicht am
07.05.2009

wirksam seit
07.05.2009

Änderungen
Neuerlass

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), sowie auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Herzogenaurach erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen durch die Benutzung des Stadtarchivs oder durch Leistungen für den Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

(3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Herzogenaurach neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. Für die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Transkriptionen und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung

a) einer Verwaltungskraft	14,00 €
b) einer wissenschaftliche Fachkraft	25,00 €

je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;

2. Für die Erteilung von Auskünften und die Erstellung von Auszügen aus Personenstandsbüchern

a) je Einsichtnahme in Personenstandsbücher	5,00 €
b) je Auszug aus einem Heiratsbuch, Geburtenbuch oder Sterbebuch	7,00 €

3. Die Herstellung von Fotokopien (schwarz/weiß)

je Kopie DIN A 4	0,50 €
je Kopie DIN A 3	0,80 €

4. Die Herstellung von Farbkopien

je Kopie DIN A 4	1,50 €
je Kopie DIN A 3	3,00 €

5. Elektronische Ausdrücke (schwarz/weiß)	
je Ausdruck DIN A 4	0,50 €
je Ausdruck DIN A 3	0,80 €
6. Das Kopieren auf elektronische Speichermedien	
a, Scanarbeiten, Grundgebühr	5,00 €
zuzüglich je Scan	1,00 €
b, Das Brennen von digitalen Daten	
je CD-Rom	5,00 €
inkl. Materialkosten	

§ 3 Verwertungsgebühren

Im Falle einer Veröffentlichung betragen die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut (fotografische Aufnahmen, Schriftstücke und Pläne) zur kommerziellen Nutzung je Aufnahme:

1. Bei der Wiedergabe in Druckwerken	10,00 €
2. Für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen sowie die Wiedergabe auf elektronischen Medien	50,00 €

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für die Verpackung und Versicherung);
2. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse der Stadt Herzogenaurach einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Herzogenaurach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs Herzogenaurach in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung werden nicht erhoben:

1. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
2. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
4. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und anderer der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im besonderen Interesse der Stadt Herzogenaurach liegt. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag des Benutzers vor der Benutzung getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung am 07.05.2009 in Kraft.